

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 22.12.2008 gültig.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und
sonstigen Entgelten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

der

Gemeinde Glewitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL M-V S.205) und des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 03.05.2002 (GVOBL M-V) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfreie Einsätze

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

- Bränden und Notfällen durch Naturereignisse
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhoben.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig sind darüber hinaus Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere durch Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen und einsturzgefährdeten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Auftraggeber und die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen.

Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert, wenn kein Grund dafür besteht.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigen vorsätzlichen Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.
- (3) Nach Auftragserteilung an die Feuerwehr zur Hilfeleistung kann auch eine Gebühr vom Auftraggeber gefordert werden, wenn die Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr tätig wird, da diese Leistungen von Dritten durchgeführt wurden. Brände mit öffentlichen Notständen sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach den beim Einsatz der Feuerwehr entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Zu den Sachkosten zählen neben den Fahrzeug- und Gerätekosten auch die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung/ Instandhaltung/ Instandsetzung der Gerätehäuser anfallenden Aufwendungen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (u. a. Schaum- und Ölbindemittel) werden zusätzlich nach tatsächlichem Verbrauch berechnet, einschließlich der Kosten für Entsorgung.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Sachkosten ist der Einsatz/ die Einsatzzeit. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet nach deren Rückkehr zum Gerätehaus mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für diesen Zeitraum wird die Einsatzzeit berechnet. Angefangene Stunden zählen voll.
- (3) Die Gebühr für die Personalkosten wird nach Einsatzstunden gemäß Absatz 2 berechnet. Angefangene Stunden zählen voll.

§ 5

Entstehung und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Einsatzes.
- (2) Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit unzumutbaren Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Der Antrag auf Stundung oder Erlass hat schriftlich zu erfolgen. Der Gebührenschuldner hat die Umstände darzulegen, aus denen sich die unzumutbare Härte ergibt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Glewitz haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, welche die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde Glewitz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- und Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glewitz, den 02.12.2008

Gez. von Schack
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen
Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Glewitz

Gebührentarif

(1) Gebühren für die Gestellung von Personal:	€/ Stunde
Feuerwehrangehöriger	34,00
(2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen:	€/ Stunde
Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.	
Löschfahrzeug (LF 16)	225,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16) (W50)	320,00
Mannschaftstransportwagen	100,00
(3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb:	€/ Stunde
Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.	
Tragkraftspritze	180,00
Notstromaggregat	60,00
Be- und Entlüftungsgerät	42,00
Trennschleifer mit Motor	18,00
Trennschleifer elektrisch	12,00
Luftschaumerzeuger	62,00
Kettensäge mit Motor	43,00
Kettensäge elektrisch	11,00
Hydraulisches Rettungsgerät	260,00

	€/ Stunde
Gefahrgutpumpe (ELRO)	75,00
Flüssig - Sauger/ Permarop - Pumpe	43,00
Flüssig - Sauger exgeschützt - Pumpe	123,00
Fasspumpe exgeschützt	12,50
Elektrische Lenzpumpe	20,00
Elektrische Tauchpumpe (Söffelpumpe)	6,50
Allzweckpumpe exgeschützt	64,20
Ölabsauggerät	260,00
Ölbindemittel Rauch Rapid	120,00

(4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserförderungsgeräten einschließlich Feuerlöschschläuchen:

	Grundgebühr in €	Stundengebühr in €
Druckschlauch C 0,80	10,00	
Druckschlauch B 1,20	12,00	
Druckschlauch D 0,20	5,00	
Wandfeuerlöscher (verbrauchte Löschmittel werden gesondert berechnet)		
Kübelspritze	14,00	0,00
Löschdecke mit Tasche	8,00	0,10
Mittelschaumrohr M 2-75	10,00	0,80
Sammelstück	10,00	0,10
Saugkorb mit Schutzkorb	17,00	0,10
Saugschlauch A und C 0,50	20,00	

	Grundgebühr in €	Stundengebühr in €
Schlauchüberführung	15,00	0,90
Schwerschaumrohr S 8 0,50	22,00	
Schwerschaumrohr S 2 0,50	22,00	
Standrohr mit Schlüssel	22,00	0,50
Stahlrohr B	12,00	0,50
Stahlrohr C	12,00	0,50
Verteiler	30,00	0,50
Wasser - Ring - Monitor	120,00	0,50
Wasserstrahllampe	20,00	0,50
Zumischer Z 2	43,00	0,50
Zumischer Z 8	68,00	0,50

(5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten:

	Grundgebühr in €	Stundengebühr in €
Absperrgitter bis 3m	22,00	0,20
Arbeitsleinen bis 30m	15,00	0,20
Bergungsfuß (Edelstahl)	22,00	0,50
Brennschneidgerät (Sauerstoff und Acetylen werden gesondert berechnet)	225,00	0,90
Chemikalienschutzanzug	150,00	4,20
Dichtkissensatz	260,00	2,10
Explosionsgefahr - Messgerät	30,00	15,20
Fangleine mit Beutel	30,00	0,50

	Grundgebühr in €	Stundengebühr in €
Gasspürkoffer (Prüfröhrchen Werden gesondert berechnet)	125,00	24,20
Hakenleiter	30,00	0,50
Handlautsprecher	10,00	0,20
Handscheinwerfer	22,00	0,20
Handumfüllpumpe	15,00	0,20
Hebekissensatz	110,00	4,30
Kabeltrommel bis 50m	22,00	3,50
Klappleiter	30,00	0,20
Kontaminationsschutzanzug	225,00	0,50
Kranken- und Rettungstrage	15,00	0,30
Rettungsschere mit Fußpumpe	130,00	10,20
Schiebeleiter 3-teilig	125,00	5,90
Druckgasflasche	40,00	6,70
Stativ mit Scheinwerfer	70,00	3,30
Steckleiter 4-teilig	40,00	4,80
Strahlenmessgerät	130,00	0,80
Türschließwerkzeug	220,00	0,30
Verkehrsleitkegel	5,00	0,10
Verkehrswarnleuchte	60,00	2,50
Verstellbare Stahlrohrstützen	10,00	0,20
Warnlampe	22,00	0,10
Ölauffangbehälter bis 300l	330,00	1,20
Ölsperre 10m	220,00	10,80

(6) Gebühren für die Gestellung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten:

	Grundgebühr in €	Stundengebühr in €
Atemschutzmaske (Filter Werden gesondert berechnet)	25,00	2,20
Presslufthammer	220,00	10,20
Medumat	110,00	15,20
Reserve Atemluftflasche bis 12L	22,00	0,50

(7) Gebühren für die Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen:

1. Waschen, Prüfen, Trocknen	
Druckschlauch B und C	12,00 €/ Schlauch
Druckschlauch D	4,50 €/ Schlauch
Saugschlauch A und C	12,50 €/ Schlauch
2. Einbinden von einer Druck- oder Saugkupplung mit verzinktem Stahldraht	
Saug- bzw. Druckkupplung A	12,80 €
Saug- bzw. Druckkupplung B	10,20 €
Saug- bzw. Druckkupplung C	8,50 €
Saug- bzw. Druckkupplung D	4,30 €

(8) Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen:

Atemluftflasche:

Druckluftflasche 5l	14,20 €
Druckluftflasche 10l	21,17 €
Druckluftflasche 12l	26,35 €

(9) Gebühren für das Herrichten, Prüfen und Desinfizieren von Atemschutz- und Wiederbelebensgeräten:

	Grundgebühr in €	Stundengebühr in €
Atemschutzmaske	33,35 €	
Presslufthammer	56,70 €	
Medumat	22,50 €	

(10) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten:

Hakenleiter	22,00 €/ Stück
Klappleiter	22,00 €/ Stück
Steckleiter 4-teilig aus Holz	56,00 €/ Stück
Steckleiter 4-teilig aus LM	68,00 €/ Stück

(11) Sonstiges:

Pauschalbetrag bei Fehlalarm von Brandmeldeanlagen		je Einsatz	200,00 €
Pauschalbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung		je Einsatz	200,00 €
Verbrauchsmaterial	u.a. Schaum- und Ölbinde- mittel		Werden nach Verbrauch zu den jeweils aktuellen Kostensätzen berechnet, zzgl. Entsorgungskosten
Pauschalbetrag bei Türöffnungen		je Einsatz	50,00 €
Pauschalbetrag bei Insektenbekämpfung		je Einsatz	100,00 €